

Satzung

DER VEREINIGUNG VON FREUNDEN UND FÖRDERERN
DER JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN E. V.

in der am 10. Oktober 2023 von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Fassung

Satzung

DER VEREINIGUNG VON FREUNDEN UND FÖRDERERN DER JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN E. V.

in der am 10. Oktober 2023 von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Fassung

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

(1) Der Verein trägt den Namen »Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e. V.«

(2) Die Vereinigung hat ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Frankfurt am Main und ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Vereinsregister Nr. VR 43 11 eingetragen.

§ 2

(1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Vereinigung hat den Zweck, die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und in der Bevölkerung Sinn und Verständnis für wissenschaftliche Forschung und Lehre zu verbreiten.

(3) Die Vereinigung sucht diese Aufgaben vor allem dadurch zu erfüllen, dass sie für diesen Zweck Gelder einwirbt und verwaltet und

1. die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main finanziell unterstützt
 - bei der Errichtung neuer und der Vergrößerung und Unterstützung bestehender Institute und Einrichtungen,
 - bei der Berufung bestimmter Persönlichkeiten an die Johann Wolfgang Goethe-Universität oder um ihren Verbleib an der Universität zu sichern
 - sowie insgesamt bei der Durchführung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben einschließlich der Förderung von Einzelpersonen und Institutionen, sofern dies im Zusammenhang mit der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main steht und der Wissenschaft oder der wissenschaftlichen Aus- oder Weiterbildung dient;
2. Einzelpersonen und Institutionen berät, die neue Stiftungen zugunsten der Universität zu errichten wünschen, ohne Rechtsdienstleistungen zu erbringen;
3. die Verbindung zwischen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Frankfurt am Main und der Region sowie den früheren Studierenden fördert;
4. wissenschaftliche Vorträge und künstlerische Darbietungen veranstaltet.

Mittelverwendung

§ 3

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4

(1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen jeder Art erwerben.

(2) Anträge auf Aufnahme in die Vereinigung sind schriftlich an den Vorstand der Vereinigung zu richten. Die/der Vorsitzende des Vorstandes oder ihr/e/ sein/e Stellvertreter/in entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft in der Vereinigung erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds, oder
- b) durch freiwilligen Austritt, oder
- c) durch Ausschluss.

(4) Der Austritt erfordert schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wird erst wirksam mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres, frühestens aber drei Monate nach Zugang.

(5) Der Ausschluss erfordert einstimmigen Beschluss des Vorstands. Das Mitglied kann verlangen, vor der Entscheidung gehört zu werden.

(6) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5

(1) Der Vorstand kann ehemalige Mitglieder des Vorstands mit herausragenden Verdiensten zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

(2) Der Vorstand kann hervorragende Förderer/Förderinnen zu Ehrenmitgliedern der Vereinigung ernennen und/oder durch einen Preis ehren.

(3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern ohne deren Pflichten.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt aus den gleichen Gründen wie die ordentliche Mitgliedschaft.

Satzung

Beiträge **§ 6**

- (1) Die Mitglieder der Vereinigung sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Er ist für das laufende Geschäftsjahr in der ersten Jahreshälfte zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrages ist freiem Ermessen anheimgestellt. Über seine Mindesthöhe entscheidet jeweils der Vorstand.

Verwaltung **§ 7**

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium,
3. die Mitgliederversammlung.

Vorstand **§ 8**

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 17 Vereinsmitgliedern und drei Mitgliedern kraft Amtes, nämlich:
 1. die jeweilige Präsidentin/den jeweiligen Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität,
 2. eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität,
 3. die jeweilige Kanzlerin/den jeweiligen Kanzler der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

Darüber hinaus handelt es sich um:

4. bis zu vier vom Vorstand kooptierte Mitglieder,
 5. bis zu 13 von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.
- (2) Die Vorstandsmitglieder zu 1. bis 3. haben eigenes Antragsrecht und beratende Stimme.
 - (3) Die Vorstandsmitglieder zu 4. und 5. werden jeweils für drei Jahre berufen. Ihr Amt endet mit dem Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung, die im dritten Jahr nach dem Jahr ihrer Berufung stattfindet. Wiederberufung ist zulässig.
 - (4) Die Vorstandsmitglieder zu 4. können jederzeit vom Vorstand, die zu 5. jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Das betroffene Mitglied stimmt dabei nicht mit.
 - (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 Ziff. 4. und 5. eine/n Vorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter/in, eine/n Schatzmeister/in und eine/n Schriftführer/in für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit und kann im Übrigen die Geschäfte innerhalb des Vorstands verteilen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsführung bestellen.

(6) Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben übertragen, etwa die Bewilligung von Geldern für satzungsmäßige Aufgaben.

(7) Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen betragen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes ist eine Vorstandssitzung einzu-berufen.

(8) Der/die Vorsitzende des Kuratoriums nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(9) Der Vorstand kann die/den Vorsitzende/n, die/den Schatzmeister/in, die/den Geschäftsführer/in und sonstige Bevollmächtigte für Rechtsgeschäfte mit der Universitätsstiftung Frankfurt am Main von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, bei denen sie auch als Vertreter der Universitätsstiftung Frankfurt am Main handeln.

§ 9

- (1) Dem Vorstand obliegen alle satzungsgemäßen Aufgaben der Vereinigung, die nicht durch diese Satzung auf andere Organe übertragen sind.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Jede/r von ihnen kann die Vereinigung allein vertreten.

Kuratorium **§ 10**

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Belange des Vereins zu fördern, insbesondere auch im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen.
- (2) Das Kuratorium setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen, Stiftungen und Persönlichkeiten mit besonderem Interesse an der Johann Wolfgang Goethe-Universität zusammen.
- (3) Das Kuratorium soll aus wenigstens 15 Mitgliedern bestehen. Kuratoriumsmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Vereins mit allen Rechten von ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Bei der Berufung sollen vorzugsweise Persönlichkeiten berücksichtigt werden, die sich selbst oder durch die von ihnen vertretenen Institutionen um die Vereinigung, etwa durch besondere Zuwendungen, verdient gemacht haben.
- (5) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder des Kuratoriums ernennen. Sie haben beratende Stimme.

Satzung

§ 11

(1) Auf Vorschlag des Vorstands wählt das Kuratorium aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Kuratorium hält seine Sitzungen nach schriftlicher Einladung durch die/den Vorsitzende/n ab. Auf Antrag des Vorstands ist die/der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen. Mit der Einladung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Einladungen sollen spätestens 2 Wochen vor der Sitzung abgesandt werden.

(3) Der Vorstand hat die Möglichkeit, an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder eingeladen sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und dem von ihr/ihm benannten Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Mitgliederversammlung

§ 13

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der zweiten Hälfte eines jeden Kalenderjahres statt.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(3) Die ordentliche wie die außerordentliche Mitgliederversammlung werden von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes durch schriftliche oder elektronische Einladung und durch Veröffentlichung auf der Webseite der Vereinigung rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 14

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstands, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihr/e /sein/e Stellvertreter/in und, wenn auch diese/dieser verhindert ist, die/der Schatzmeister/in.

(2) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem von ihr/ihm bestimmten Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 15

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 Abs. (1) Ziff. 5. und der/des Rechnungsprüfers/in,
2. die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des von der/dem Rechnungsprüfer/in geprüften Jahresabschlusses,
3. die Entlastung des Vorstands und des Kuratoriums.

(2) Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die von der/dem Vorsitzenden des Vorstands bei der Einberufung angekündigten Gegenstände.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in, Blockwahl ist zulässig.

§ 16

(1) Beschlüsse über Abänderungen der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; in allen übrigen Fällen genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Vereinigung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Vereinigung und deren Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zu melden.

Rechnungsprüfung

§ 17

(1) Die/der von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr zu wählende Rechnungsprüfer/in darf nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die/der Rechnungsprüfer/in prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung. Die/der Rechnungsprüfer/in hat die Prüfung auch darauf zu erstrecken, dass die Mittel ausschließlich in Übereinstimmung mit den §§ 2 und 3 verwendet werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 18

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich zu Zwecken i. S. des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19

Der Vorstand ist zu Änderungen der Satzung ermächtigt, die nur die Fassung betreffen.

Frankfurt am Main, den 10. Oktober 2023